

MARKT WILLANZHEIM

Vorkaufsrechtssatzung

Der Markt Willanzheim erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes:

Inkrafttreten: 28.11.2018

Änderungen: 1. Änderung Inkrafttreten 18.12.2019
2. Änderung Inkrafttreten 04.06.2020
3. Änderung Inkrafttreten 04.04.2026

Der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit kommt eine wichtige Rolle beim sparsamen Umgang mit der Ressource Boden zu. Ein zentraler Punkt bei der Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme liegt in der Innenentwicklung und hier unter anderem dem Zugriff und der Mobilisierung nicht genutzter Flächen im Siedlungsbereich.

Für die unbebauten Grundstücke im Bereich eines geltenden Bebauungsplanes sowie die im Flächennutzungsplan als MD-Gebiet dargestellten Flächen ist die Bauleitplanung zu sichern und eine städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Deshalb ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung notwendig, um diese Ziele rechtlich abzusichern.

Der Markt Willanzheim erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Zweck der Satzung

¹Der Markt Willanzheim zieht im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht. ²Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen. ³Sie umfasst insbesondere unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sowie Flächen, die im Flächennutzungsplan vom 28.12.2004 als MD-Gebiet dargestellt sind. ⁴Zu den städtebaulichen Maßnahmen zählen auch Vorhaben der Innenentwicklung, soweit diese in Bebauungsplänen ausdrücklich benannt sind.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
 - a) die Fl.Nrn. 16, 21, 24/2, 318, 319, 323, 352, 356, 357, 358, 359, 360, 377/4, 380, 1470, 2048/16, 2082, 2083, 3091, 3092, 3093, 3162, 3164, 3165, 3166, 3283, 3284/1, 3287, 3355, 3357 und 3359 der Gemarkung Hüttenheim.
 - b) die Fl.Nrn. 81, 122, 371/1, 372/2, 391/1, 419, 419/3, 422/2, 423, 424/2, 424/4, 714, 735, 799/1, 804, 876, 1035, 1036, 1151, 1152, 1153, 1190, 1191, 1192, 1193 und 1262 der Gemarkung Markt Herrnsheim.
 - c) die Fl.Nrn. 79, 84/1, 104/1, 108/1, 114/3, 140, 167, 272/5, 294, 296, 299/3, 299/5, 301/1, 306/3, 306/4, 306/5, 308/6, 592/12, 592/13, 1945, 1726, 1727 und 3997 der Gemarkung Willanzheim.
- 2) Die anliegenden Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Willanzheim ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT WILLANZHEIM
Willanzheim, 28.11.2018

Reifenscheid-Eckert
Erste Bürgermeisterin